

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Jahresabrechnung 2007 (auf Basis WP-Bescheinigungen)

Gemäß § 14a Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2004 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 7. November 2006), haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 30. September eines Jahres die Endabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Für die EEG-Endabrechnung 2007 haben die Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Angaben zusammengetragen:

- Abrechnungen der in der jeweiligen Regelzone tätigen Verteilungsnetzbetreiber (VNB) gemäß § 14a Abs. 3 Ziffer 2 EEG und hierüber erstellte Bescheinigungen, die nach § 14a Abs. 7 EEG eingefordert wurden
- Meldungen der in der jeweiligen Regelzone tätigen EVU gemäß § 14a Abs. 5 EEG und hierüber erstellte Bescheinigungen, die nach § 14a Abs. 7 EEG eingefordert wurden
- Abrechnungen nach § 14a Abs. 3 Satz 3 EEG für direkt an die Netze der ÜNB angeschlossene Anlagen, und hierüber erstellte Bescheinigungen nach § 14a Abs. 7 EEG.

Die Angaben je Regelzone wurden entsprechend den Angaben in den o.g. Bescheinigungen wiederum durch Wirtschaftsprüfer bescheinigt und dem BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. zur Verfügung gestellt.

Nach Zusammenfassung und Auswertung dieser Daten ergibt sich für das Abrechnungsjahr 2007 eine bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote) für nicht-privilegierten Letztverbrauch in Höhe von **15,682 %** und eine bundesweit einheitliche Pflichtvergütung für EEG-Strom von **11,360 Cent/kWh**. In der Berechnung dieser Daten wurden gemäß § 14 Abs. 4 EEG Korrekturen von EEG-Strommengen, -Vergütungszahlungen und Letztverbrauchsmengen aus den Jahren 2002 bis 2006 berücksichtigt. Sofern die Korrekturen zu Belastungen des bundesweiten Ausgleichs führen, wurden die zugrundeliegenden Streitfälle sämtlich durch Gerichtsurteile im Hauptsacheverfahren entschieden und die Richtigkeit der Wälzung durch die o.g. Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen bestätigt. Für Korrekturen, die den bundesweiten Ausgleich entlasten, wurden keine gerichtlichen Entscheidungen eingefordert. Auch diese Korrekturen wurden in den Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen bestätigt.

Die Richtigkeit der bundesweiten Zusammenfassung und Auswertung der Angaben wurde wiederum durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Diese Wirtschaftsprüferbescheinigung kann beim BDEW eingesehen werden.

Der Ausgleich der Energiemengen und Vergütungszahlungen erfolgt vom 1. Januar bis zum 30. September 2009 in monatlichen Raten. Über Details werden die ÜNB die EVU (Lieferanten) zeitnah informieren.

Die relevanten Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

EEG-Jahresabrechnung 2007 zur Ausgleichsregelung der ÜNB nach § 14 EEG auf Grundlage von WP-Bescheinigungen

	LV-Mengen	EEG-Einspeisung in allen Regelzonen	Vergütungen der EEG-Einspeisungen abzgl. vNE
2007	495.040,5 GWh ¹	66.841.046.467 kWh ³	7.593.284.698,45 Euro ⁵
inkl.	LV priv. 72.049,8 GWh ²	EEG-Strom priv. ⁴ 507.311.853 kWh	

Ausgangsgrößen für die Quotenberechnung bei EEG:

¹ Gesamte Strommenge, die an Letztverbraucher abgegeben wurde, abzüglich der Strommengen, die unter den Anwendungsbereich des § 14 Abs. 3 EEG fallen (Abgabe an Letztverbraucher von Lieferanten, deren Absatz zu mehr als 50 % aus EEG-Anlagen im Sinne der §§ 6 bis 11 EEG erfolgt)

² Privilegierter Letztverbrauch der in den Geltungsbereich des § 16 EEG (sog. Härtefallregelung) fällt

³ gesamte EEG-Strommenge (enthält Korrekturmengen aus den Jahren 2002 bis 2006)

⁴ EEG-Strommenge, welche privilegierten Letztverbrauchern i.S. des § 16 EEG zuzuordnen ist (EEG-Strom priv.)

⁵ Vergütungen für eingespeiste EEG-Strommengen (enthält Korrektur der Vergütungszahlungen für EEG-Strommengen aus den Jahren 2002 bis 2006) abzüglich der vermiedenen Netzentgelte

Quotenberechnung:

(EEG-Strom ges. abzgl. EEG-Strom priv.) / (LV-ges. abzgl. LV-priv.)

Berechnung der Durchschnittsvergütung:

(Vergütungen für EEG-Einspeisungen abzgl. verm. NNE) / EEG-Einspeisungen ges.

Ergebnis:

 Bundesweite Pflichtabnahme (EEG-Quote): **15,682 %**

 Bundesweit einheitliche Durchschnittsvergütung für EEG-Strom: **11,360 Cent/kWh**
Verteilung der EEG-Einspeisungen nach geförderten Energiearten laut §§ 6-11 EEG (EEG-Energiemix)

		GWh	Anteil Energie	Vergütung in Mill. Euro
§ 6	Wasserkraft	5.546,8	8,3 %	417,70
§ 7	Deponiegas, Grubengas, Klärgas	2.751,1	4,1 %	192,88
§ 8	Biomasse	15.923,9	23,8 %	2.162,13
§ 9	Geothermie	0,4	0,0 %	0,06
§ 10	Windkraft	39.713,1	59,3 %	3.508,44
§ 11	Solare Strahlungsenergie	3.074,7	4,6 %	1.597,48
Summe 2007:		67.010,0	100,0 %	7.878,69
	Vermiedene Netzentgelte (§5 Abs. 2)			-270,01
Summe 2007:	Vergütung nach Abzug verm. NE			7.608,68
	Korrekturen für Vorjahre (§ 14 Abs. 4)	-169,0		-15,39
Gesamt:		66.841,0		7.593,28

aktualisiert am 25.09.2008